

01.09.2014

Kleine Anfrage 2635

des Abgeordneten André Kuper CDU

„Härtefallzuweisungen“ im GFG 2014

Nordrhein-Westfalens Landesregierung will den Städten Münster und Greven nach dem Jahrhunderthochwasser finanziell helfen. Eine konkrete Summe nannte die Ministerpräsidentin aber nicht. Wegen der Außergewöhnlichkeit des Ereignisses sollen die beiden Kommunen einen Sonderbedarf anmelden können. Geregelt werde die Abrechnung über das Gemeindefinanzierungsgesetz.

Jährlich werden den Kommunen im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) Mittel zur Überwindung außergewöhnlicher und unvorhergesehener Belastungssituationen bereitgestellt. Darunter fallen auch die sog. Härtefallzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nr.5 GFG. In diesem Jahr stehen den Kommunen Mittel in Höhe von 6,257 Mio. Euro zur Milderung von „Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen“ zur Verfügung. Die Gesamtdotierung wird dabei der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angepasst.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher Höhe wurden in diesem Jahr „Härtefall“-Zuweisungen an Kommunen gemäß §19 Absatz 2 Nr. 5 GFG gezahlt?
2. In welcher einzelnen Höhe wurden betroffenen Kommunen im Einzelfall diese Zuweisungen gewährt?
3. Welche Änderungen sind notwendig, um Städten Zuweisungen gemäß §19 Abs.2 Nr. 5 GFG bei Unwetterschäden zu gewähren?
4. In welchen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren Zuweisungen nach §19 Abs.2 Nr.5 GFG gewährt?

Datum des Originals: 29.08.2014/Ausgegeben: 02.09.2014

5. Welche Arten von Ausgabenreste sind seit dem GFG 2012 entstanden?

André Kuper